



Auftrag zur Beurteilung der Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel

Voraussetzungen

Das Kantonale Labor Zürich nimmt einen Auftrag zur Beurteilung der Kennzeichnung von Lebensmitteln nur nach telefonischer Vorabklärung an.

Bitte rufen Sie uns zuerst an, Telefon: 043 244 71 00.

Eine Beurteilung wird nur für Firmen mit Domizil im Kanton Zürich durchgeführt, die beim Kantonalen Labor Zürich gemeldet sind. Weitere Voraussetzungen:

- Das Auftragsformular liegt vollständig ausgefüllt vor.
- Die erforderlichen Beilagen gemäss Auftragsformular Seite 2 liegen bei.
- Die Etikette ist in einer Landessprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) verfasst.

Beurteilung

Die Beurteilung ist kostenpflichtig, es wird der effektive Zeitaufwand verrechnet.

Die Beurteilung bezieht sich ausschliesslich auf die Beschriftung entsprechend den zur Verfügung gestellten Informationen.

Über darüber hinausgehende Anforderungen gemäss Lebensmittelgesetzgebung wie zum Beispiel Rückstände von Pestiziden können keine Angaben gemacht werden.

Sämtliche Angaben fallen unter das Amtsgeheimnis und werden vertraulich behandelt.

Kennzeichnung

Alle für die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorgeschriebenen Angaben müssen:

- An gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden.
- Mindestens in einer schweizerischen Amtssprache (deutsch, französisch oder italienisch) abgefasst sein.

Je nach Lebensmittel und Kennzeichnung müssen noch weitere als die in der Checkliste aufgeführten Angaben deklariert werden. Wir weisen darauf hin, dass ohne vollständige Informationen die Angaben auf der Etikette nicht umfassend überprüft werden können.

Gesetzestexte

Die für die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel wichtigsten Gesetzestexte sind:

- Lebensmittelgesetz (LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)
- Mengenangabeverordnung (MeAV)
- Zusatzstoffverordnung (ZuV)
- Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)
- Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (GUB/GGA-Verordnung)

Diese Gesetzestexte sowie weitere produktspezifische Rechtsgrundlagen finden Sie im Internet unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/81.html#817>

Wir verweisen insbesondere auf Art. 26 (Selbstkontrolle) des Lebensmittelgesetzes sowie auf Art. 12 (Täuschung) der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.



Auftrag zur Beurteilung der Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel

Handelsangaben	
Handelsbezeichnung des Produktes	
Adresse des Auftraggebers (inkl. Rechnungsadresse)	

Erforderliche Beilagen	Bezeichnung/Nummer:
Vollständige Rezeptur des Produktes mit Mengenangaben	
Spezifikation und Herkunft der Zutaten	
Beschreibung des Herstellungsverfahrens (Technologie)	
Angaben zum Produktionsbetrieb (Adresse)	
Angaben zur Verpackung (Material, Hersteller)	
Etikette oder Kopie der Etikette (sofern bereits vorhanden)	
Weitere Beilagen:	

Hinweis: falls der Platz im Formular nicht ausreicht oder die Schrift zu klein wird, reichen Sie bitte eine separate Beilage ein und vermerken Sie dies im entsprechenden Feld.

Ort:

Datum:

Unterschrift:



Erforderliche Angaben gemäss Art. 3 LIV:	Vorgesehene Kennzeichnung:
Sachbezeichnung Art. 6, Art. 7 LIV Rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung, verkehrsübliche oder beschreibende Bezeichnung. Keine Phantasie- oder Handelsbezeichnungen, ggf. geschützte Bezeichnung (GUB/GGA-Verordnung), ggf. Bio-Kennzeichnung (Bio-Verordnung)	
Besondere Kennzeichnung Anhang 2 Teil A und B LIV Hinweis auf besondere technolog. Verfahren, Bestrahlung, Süssungsmittel, Glycirrhizinsäure, Koffein, Schutzgasverpackung sofern zutreffend	
Verzeichnis der Zutaten, Allergene Art. 8, Art. 9 und Anhang 5 LIV Art. 10 und Art. 11 und Anhang 6 LIV In mengenmässig absteigender Reihenfolge unter Berücksichtigung der zusammengesetzten Zutaten, Zusatzstoffe mit Funktionsklassenbezeichnung und E-Nr. oder Name, Hinweis auf Allergene und Nano-Bestandteilen sofern zutreffend	
Mengenmässige Angabe hervorgehobener Zutaten Art. 12 LIV	
Datumsangabe Art. 13, Anhang 8 LIV Für kühl zu haltende Lebensmittel: « zu verbrauchen bis...», ansonsten: « mindestens haltbar bis (Ende) »	



Erforderliche Angaben gemäss Art. 3 LIV:	Vorgesehene Kennzeichnung:
Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen Art. 14 LIV Kennzeichnung von kühl zu haltenden oder tiefgekühlten Lebensmitteln	
Kontaktadresse Art. 3 LIV Vollständige Adresse der verantwortlichen Person oder Firma	
Produktionsland Art. 15 LIV	
Herkunft von Zutaten Art. 16 LIV Sofern Anteil einer Zutat 50 % respektive 20 % bei Zutaten tierischer Herkunft ausmacht und ein Täuschungsrisiko besteht.	
Angaben für Fleisch und Fisch Art. 17 LIV Bewilligungsnummern Schlachthof und Zerlegebetrieb, Informationen zur Herkunft	
Gebrauchsanleitung Art. 3 LIV Sofern notwendig	
Alkoholgehalt Getränke Art. 18 LIV Angabe bei mehr als 1.2%vol	
Warenlos Art. 19, Art. 20 LIV	
Mengenangabe Mengenangabeverordnung, MeAV	
Hinweis auf gentechnische Veränderung Art. 3 LIV	
Identitätskennzeichen Art. 36 bis 38 LIV Für Lebensmittel tierischer Herkunft	



Erforderliche Angaben gemäss Art. 3 LIV:	Vorgesehene Kennzeichnung:
Nährwertdeklaration Art. 21 bis 28 LIV Obligatorisch mit wenigen Ausnahmen	
Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben Art. 29 bis 35 LIV Falls zutreffend, gemäss Anhang 13 bzw. Anhang 14 LIV	
Weitere freiwillige Informationen über Lebensmittel Art. 39 bis Art. 42 LIV z.B. vegetarisch, vegan, glutenfrei, laktosefrei	
Vorgesehene Anpreisungen Art. 12 LGV Dürfen nicht zur Täuschung Anlass geben	
Gute Lesbarkeit der Angaben Art. 36 LGV und Art. 4 sowie Anhang 3 LIV Schriftart/grösse, Kontrast, Schrift unverwischbar, Einhaltung Mindestschriftgrösse	



Weitere produktspezifische Angaben:

Verordnung:	Vorgesehene Kennzeichnung:
Weitere / Sonstige Angaben:	